

Im Zweifel türkische Täter-Namen

Der Friedhofsgärtner wurde jedoch Opfer von zwei Deutschen

“Mörder des Friedhofsgärtners gefasst!” titelt eine Boulevardzeitung. In dem Bericht heißt es, der Gärtner sei erstochen worden, weil er seine Freundin verlassen hatte. Der neue Freund wird als der “19-jährige Murat” bezeichnet, dessen Kompagnon, mit dem er die Tat begangen habe, als “Nasir L.”. Der Beschwerdeführer legt den Bericht einer anderen Zeitung vor, die sich unter der Überschrift “Der Mörder ist immer der Türke” kritisch mit dem Boulevardblatt auseinandersetzt. Entgegen dessen Darstellung handle es sich bei den beiden Tätern um Deutsche ohne so genannten Migrationshintergrund und mit typisch deutschen Namen. Das bestätigt die Staatsanwaltschaft ausdrücklich. Im Boulevardblatt fehle der Hinweis, dass die Namen zum Schutz der Jugendlichen geändert worden seien. Durch die Berichterstattung würden Vorurteile bedient und geschürt. Der Leser wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass mit der kritisierten Meldung keine Stimmungsmache gegen türkische Mitbürger betrieben worden sei. Die Redaktion habe versucht, die Namen der Beteiligten herauszubekommen, habe aber damit an diesem Tag keinen Erfolg gehabt. Wegen eines redaktionellen Versehens seien dann die Phantasienamen nicht mit dem üblichen Zusatz “Name geändert” versehen worden. Bereits beim nächsten Bericht über den Fall sei dies korrigiert worden. Die Zeitung habe die Namen Steven K. und Benjamin T. gedruckt. Dies belege, dass es der Zeitung selbstverständlich nicht darum gehe, türkische Mitbürger zu diskreditieren und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu beeinträchtigen. Die Zeitung legt eine Pressemitteilung der Polizei bei, in der von “Tätern südländischer Herkunft” die Rede ist. (2006)

Über das Aufgreifen der mutmaßlichen Mörder des Friedhofsgärtners hätte auch ohne die Nennung von Namen berichtet werden können. Da die Namen der Verdächtigen zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung unbekannt waren und die Polizei lediglich nach einem “südländischen Typ” gefahndet hatte, hätte nach Auffassung des Presserats auch ohne Phantasienamen berichtet werden können. Die Tatsache, dass ohne erkennbaren Grund türkische Namen benutzt wurden, kann dazu führen, dass Vorurteile geschürt werden. Das ist nach Meinung des Beschwerdeausschusses eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex. Den Hinweis der Zeitung, es habe lediglich der Hinweis “Namen geändert” gefehlt, erkennt der Presserat nicht an. Auch wurden in der Folge die korrekten und abgekürzten Namen verwendet, ohne die Leser auf die Phantasienamen im ersten Bericht hinzuweisen. Der Presserat hält den Verstoß gegen Ziffer 12 des

Pressekodex für so schwerwiegend, dass er die Maßnahme der Rüge wählt.
(BK2-147/06)

Aktenzeichen:BK2-147/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: öffentliche Rüge